



Kurzbericht: Auswertung der EFRE Förderrichtlinien

für das Projekt

„Fit und Regional: naturbasierter Klimaschutz
und lokale Klimafolgenanpassung im EFRE 2021 – 2027“

Inhalt

1	AUSWERTUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN UND PROGRAMME	3
2	ANALYSE DER UMWELT-, NATURSCHUTZ-, KLIMAANPASSUNGS-, BIODIVERSITÄTSFÖRDERUNG MIT PRIMÄRER ZIELSETZUNG NBS	4
3	ANALYSE DER FÖRDERRICHTLINIEN MIT POTENZIAL ZUR INTEGRATION VON NBS	7
4	ANALYSE DER BIODIVERSITÄTSQUOTE DER PROGRAMME	9

Abstrakt

In der Förderperiode 2021–2027 haben die Themen naturbasierter Klimaschutz, naturbasierte Klimafolgenanpassung, grüne und blaue Infrastruktur sowie Biodiversität in der thematischen Ausrichtung und teils auch in den regulatorischen Vorgaben der Kohäsionspolitik an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der „Auswertung der EFRE Förderrichtlinien für das Projekt „Fit und Regional: naturbasierter Klimaschutz und lokale Klimafolgenanpassung im EFRE 2021–2027“¹ wurde die Umsetzung in den EFRE- und JTF-Programmen in Deutschland mit Hinblick auf

- (1) die Förderung von Umwelt-, Naturschutz- und Biodiversitätsprojekten
- (2) die Integration von Kriterien der blaugrünen Infrastruktur in bestehenden Förderrichtlinien, und
- (3) die Biodiversitätsquote

untersucht. Dabei wurden von den 287 Förderrichtlinien 42 Fördermaßnahmen identifiziert, die primär Ziele des Umwelt-, Naturschutz-, und Biodiversitätsprojekte fördern (14,6%), sowie unter den verbleibenden 245 Maßnahmen insgesamt 98 Maßnahmen (40%) mit Potential zur Integration von Naturbasierten Lösungen (NbS) In 22 dieser Maßnahmen mit Potential für NbS (22,4%) sind bereits Kriterien der blaugrünen Infrastruktur enthalten. Mit Blick auf die Biodiversitätsquote, so sind im Gesamtbudget (EFRE + JTF) von 13,2 Mrd. € rund 668 Mio. € für die Biodiversität eingeplant. Das entspricht einer Biodiversitätsquote von 5% und erreicht damit gerade so die von uns berechnete Mindestmarke (siehe Kapitel 4, Analyse der Biodiversitätsquote der Programme).

¹BUND, Mai 2024, Auswertung der EFRE Förderrichtlinien für das Projekt „Fit und Regional: naturbasierter Klimaschutz und lokale Klimafolgenanpassung im EFRE 2021–2027“, <http://www.bund.net/AuswertungEFREFRlang>

Impressum

Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Friends of the Earth Germany, Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin · **Telefon:** 0 30/2 75 86-40
Telefax: 0 30/2 75 86-440 · **Mail:** info@bund.net www.bund.net · **Autor*innen:** Dr. Klaus Sauerborn, Katrin Böhme, Katrin Hüskens · **Gestaltung:** Natur & Umwelt Verlag · **Titelgrafik:** ©juicy_fish_freepik.com · **Stand:** Mai 2024 · **V.i.S.d.P.:** Petra Kirberger

1 AUSWERTUNG DER FÖRDERRICHTLINIEN UND PROGRAMME

In der Förderperiode 2021–2027 haben die Themen naturbasierter Klimaschutz, naturbasierte Klimafolgenanpassung, grüne und blaue Infrastruktur sowie Biodiversität in der thematischen Ausrichtung und teils auch in den regulatorischen Vorgaben der Kohäsionspolitik an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der „Auswertung für das Projekt „Fit und Regional: naturbasierter Klimaschutz und lokale Klimafolgenanpassung im EFRE 2021–2027“¹ wurde die Umsetzung in den EFRE- und JTF-Programmen in Deutschland untersucht. Folgende Fragestellungen lagen dabei im Fokus der Auswertung:

- In welchen und wie vielen Programmen sind Umwelt-, Naturschutz- und Biodiversitätsprojekte ein primäres Förderziel?
- Finden Kriterien der blaugrünen Infrastruktur in solchen Förderrichtlinien Berücksichtigung, die Infrastrukturen fördern und Potential für naturbasierte Lösungen aufweisen?
- Werden voraussichtlich 7,5 % der Mittel ab 2024 (10 % ab 2026) dem Erhalt der Biodiversität zugutekommen?

Die BUND Publikation „Vorschläge und Kriterien für die Verankerung von naturbasiertem Klimaschutz und lokaler Klimafolgenanpassung“² dient als Grundlage der Untersuchung. Bereits für diese Vorschläge wurden zwei Bereiche /Arten an Fördermaßnahmen definiert:

1. Solche, die eindeutig und mit primärer Zielsetzung auf naturbasierte Lösungen (nature based solutions, NbS) ausgerichtet sind (z.B. Flussrenaturierung, Moorwiedervernässung).
2. Solche, die nicht primär auf NbS ausgerichtet sind, aber großes Potenzial beinhalten, um naturbasierte Lösungen für die aktuellen Herausforderungen zu unterstützen (Förderrichtlinien mit Potenzial zur Integration von NbS)

Der erste Analyseschritt befasst sich mit dem ersten Bereich an Maßnahmen: denen die primär auf Ziele des Umwelt-, Natur- und/oder des Klimaschutzes oder auf die Anpassung an den Klimawandel sowie Synergien zwischen diesen ausgerichtet sind. Dies entspricht im EFRE den spezifischen Zielen „2.4 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ und „2.7 – Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“.

Naturbasierte Lösungen gemäß Bereich 1 werden in der Förderperiode 2021 bis 2027 nur in einzelnen Bundesländern direkt thematisiert. Die Fördermaßnahmen und Projektauswahlkriterien in diesen Bereichen sind daher sehr individuell und abhängig von der spezifischen Maßnahme selbst, sowie ortsspezifischen Ökosystemstrukturen, die eine differenzierte Betrachtung benötigen (z.B. Niedermoore und Hochmoore). Diese Fördermaßnahmen für naturbasierten Klimaschutz machen laut der Programme maximal 270 Mio. Euro oder knapp 2 % des gesamten EFRE Fördervolumens in Deutschland aus.

²BUND, 2022, Vorschläge und Kriterien für die Verankerung von naturbasiertem Klimaschutz und lokaler Klimafolgenanpassung, <https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/vorschlaege-und-kriterien-fuer-die-verankerung-von-naturbasiertem-klimaschutz-und-lokaler-klimafolgenanpassung/>

Der Zweite Analyseschritt befasst sich mit Bereich zwei, in dem ein großes, bislang weitgehend ungenutztes Förderpotential liegt; u.a. in „PZ 1 – ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität“ mit einem Finanzvolumen von bis zu 5,8 Mrd. Euro. Darüber hinaus bieten sich auch Potenziale in den bisher kaum genutzten spezifischen Zielen des PZ 2, „SZ 2.3 – Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme“ und „SZ 2.8 – Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität“, sowie dem politischen Ziel „5 – ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen“. Diese nicht primär auf naturbasierte Lösungen ausgerichteten, aber für solche auch geeigneten Fördermaßnahmen umfassen unter anderem:

1. Alle Maßnahmen, die im weitesten Sinne Infrastrukturen fördern, seien es Forschungsinfrastrukturen, kommunale Gebäude oder Mobilitäts-, Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen (z.B. Strom, Wärme).
2. Die Förderung von Unternehmen, insbesondere, wenn davon Gebäude und Außengelände betroffen sind.
3. Infrastrukturbezogene Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vorsorge gegenüber Risiken.
4. Die flächenbezogene Entwicklung von Quartieren, Erholungsgebieten, Plätzen und Wegen, Brach- und Grünflächen.

Naturbasierte Lösungen im Sinne der Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten zur Förderung von Biodiversität, Begrünung, Energieeffizienz, Regenwasserretention etc. können erheblichen Mehrwert für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Steigerung der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen der Klimakrise³ bieten und sind zudem in der Regel sehr kosteneffizient.

2 Analyse der Umwelt-, Naturschutz-, Klimaanpassungs-, Biodiversitäts-Förderung mit primärer Zielsetzung NbS

Bei der Identifizierung von Maßnahmen, die NbS mit primärer Zielsetzung verfolgen fokussiert sich die Auswertung auf Maßnahmen, die den Definitionen der spezifischen Ziele 2.4 und 2.7 entsprechen. Darunter fallen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophenprävention (wie Natürlicher Katastrophen- und Hochwasserschutz), des Umwelt- und Naturschutzes (u.a. Moorschutz), der biologischen Vielfalt und der grünen und blauen Infrastruktur (z.B. Flächenrevitalisierung und Forstmaßnahmen) sowie der nachhaltigen Stadtentwicklung (z.B. Erholungsanlagen). Des Weiteren wurden auch Maßnahmen im Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung berücksichtigt. Einigen Maßnahmen beziehen sich lediglich in Teilbereichen auf NbS oder grüne Infrastruktur. Diese werden wegen ihrer großen Bedeutung trotzdem zu der Gruppe der primären Zielsetzung NbS gezählt.

Basierend auf den Angaben aller deutschen EFRE-Programme (Grundgesamtheit von 287 Maßnahmen) werden alle FRL mit Ausrichtung zumindest eines Teils der Förderung auf naturbasierte Lösungen recherchiert, ihre inhaltliche Ausrichtung ausgewertet und die Ergebnisse tabellarisch aufbereitet¹. Dabei wurden 42 Fördermaßnahmen bestimmt, die primär NbS fördern (14, 6%). Die Schwerpunkte liegen, wie auf Grund der Zieldefinitionen zu erwarten war, in den spezifischen Zielen 2.4 und 2.7. Folgend einzelne Beispiele:

³Weiterführende Informationen: <https://www.bund.net/klimawandel/>

Bayern – Spezifisches Ziel 2.7.: Verbesserung der grünen Infrastruktur – „Förderung der Biodiversität“⁴

Antragsberechtigte: Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse; Träger der Naturparke; Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen; Eigentümer oder Besitzer der für Vorhaben vorgesehenen Grundstücke; Träger der Koordinierungsstellen

- Vorhaben zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten
- Vorhaben zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung und Stärkung der Naturparke als Vorbildlandschaften sowie ihrer Funktion für Arten- und Biotopvielfalt
- Vorhaben zur naturverträglichen Besucherlenkung, zur Förderung des Naturverständnisses und des Naturerlebnisses
- Vorhaben zur Umsetzung des Bayerischen Streuobstpaktes
- Vorhaben auf Moorstandorten

Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Berlin – Spezifisches Ziel 2.7: BENE II – Biologische Vielfalt und grüne Infrastruktur⁵

Antragsberechtigte: Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; öffentliche und private Unternehmen sowie Unternehmenskooperationen

- Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, NATURA 2000 Gebieten, Grün- und Erholungsflächen
- Naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen / blauen Infrastruktur (inkl. Machbarkeitsstudien);
- Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;
- Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit sowie die Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;
- Schaffung innerstädtischen Ruhe- und Erholungsräumen (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, z.B. durch Begrünung, Verschattung, lärmminimierenden Flüsterasphalt sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung, Verkehrsmengenreduzierung etc.);
- Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, z.B. Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr, Schadstoffemissionen aus mobilen Maschinen und Geräten;

Beseitigung von Altlasten die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind.

⁴ <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2022/610/baymbl-2022-610.pdf>

⁵ https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1696940265

Mecklenburg-Vorpommern – Spezifisches Ziel 2.7: Moorschutz / Wiedervernässung von Mooren⁶

Land M-V, jeweils vertreten durch die zuständigen Behörden

Moorwiedervernässungsprojekte von Torfflächen mit 300 bis 600 ha; d.h. Planungsleistungen, Genehmigungskosten, Baumaßnahmen, Nachsorge und Monitoring.

Niedersachsen – Spezifisches Ziel 1.1: Anwendungsorientierte Forschung, FuEul-Infrastruktur⁷

Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung sowie staatlich anerkannte Hochschulen; Universitäten und gleichgestellte Hochschulen; außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Im Bereich Innovationen für Klimaschutz in Mooren – Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen und von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung. Dazu zählen auch anwendungsorientierte Forschung, Kooperation, Vernetzung sowie Wissens- und Technologietransfer in diesem Bereich.

Nordrhein-Westfalen – Spezifisches Ziel 8.1 – Blaue Infrastruktur im Rheinischen Revier (Flächenrenaturierung)⁸

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, sondergesetzliche Wasserverbände, Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, Anstalten öffentlichen Rechts.

- Maßnahmen der Wasserwirtschaft an Oberflächengewässern, wie Maßnahmen zur Flächenbereitstellung und wasserbauliche Maßnahmen der naturnahe ökologische Gewässerentwicklung und Umbau von Fließgewässern

Abwassertechnische Maßnahmen, wie Retentionsbodenfilteranlagen, Reduzierung von Stoffeinträgen aus öffentlichen Kläranlagen, Verlegung von Verbindungskanälen, Kanalleitungen und Einleitstellen sowie technische Maßnahmen zur weitergehenden Behandlung von Misch- und Niederschlagswasser.

⁶ <https://www.europa-mv.de/serviceassistent/download?id=1651532>

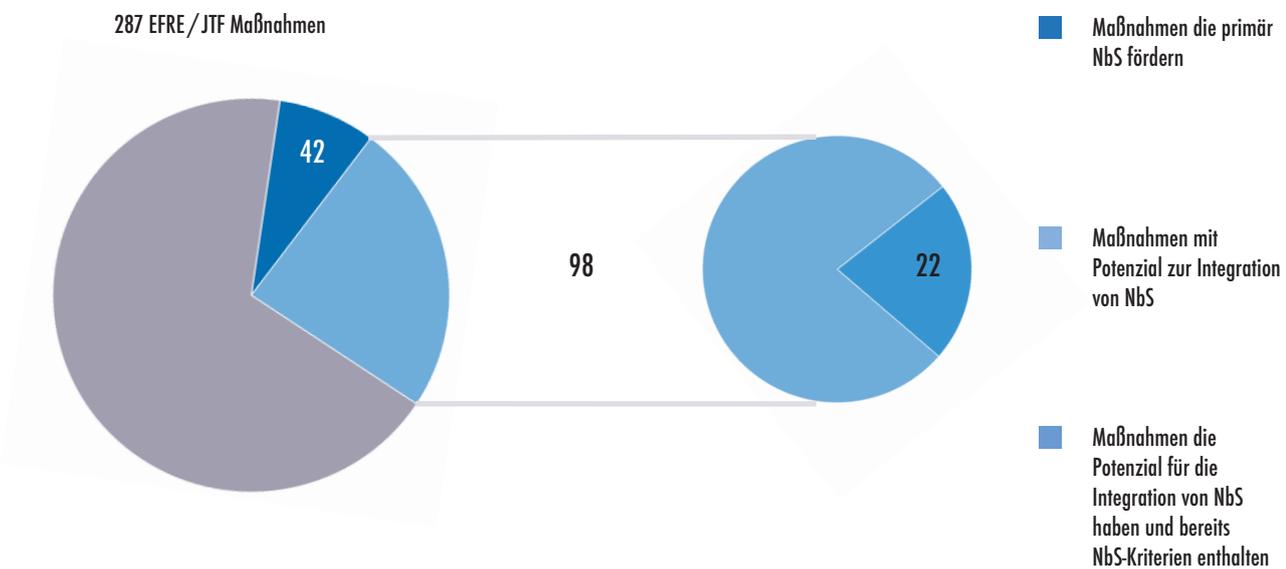
⁷ <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Rechtliche-Grundlagen/Richtlinien/Richtlinie-Innovation-durch-Hochschulen-und-Forschungseinrichtungen-2.pdf>

⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21348&ver=8&val=21348&sg=0&menu=0&vd_back=N

3 Analyse der Förderrichtlinien mit Potenzial zur Integration von NbS

Im zweiten Schritt der Analyse wurde die Fragestellung bearbeitet, in welchen Förderrichtlinien mit Potenzial zur Integration von NbS **tatsächlich** Kriterien der blaugrünen Infrastruktur berücksichtigt wurden. Daher wurden zunächst auf Grundlage der Angaben in den nach Schritt 1 verbleibenden 245 EFRE- und JTF-Fördermaßnahmen diejenigen FRL mit NbS Potential recherchiert. **Dazu gehörten alle FRL, mit denen physische Infrastrukturen, Gebäude und flächennutzungsbezogene Projekte einschließlich entsprechender Planungen, Untersuchungen und Studien gefördert werden.** Nicht dazu gehörten sonstige Beratungs-, Informations-, Kommunikations- und Vernetzungsaktivitäten. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte können je nach spezifischen Fördergegenstand relevant sein. Diese Auswertung erfolgte mit Hilfe von einschlägigen Suchbegriffen IT-gestützt mit der Software MAXQDA⁹. Mittels der Suchwortliste 1¹⁰ wurden 98 Fördermaßnahmen mit Potenzial zur Integration von NbS (40%) identifiziert. Folgend wurden diese FRL daraufhin analysiert, **ob und ggf. welche NbS-Kriterien** sie berücksichtigen. Dies erfolgte auch wieder softwaregestützt an Hand der Suchwortliste 2¹⁰.

Dabei enthalten 22 (22,4%) von den 98 Maßnahmen mit Potenzial zur Integration von NbS bereits NbS-Kriterien in der ein oder anderen Form. Somit ergibt sich folgendes Bild:



⁹ Suchwortliste 1: Gebäude; Infrastruktur; Errichtung; Bau; Neubau; Umbau; Sanierung; Erweiterung; Fassade; Dach; Gelände; Außenbereich; Verkehr; Straße; Fläche; Plätze; Brache; Netz; Altlast; Industriestandort Suchwortliste 2: natürlich; naturbasiert; Ökosystem; Anpassung; Klimawandel; grünblau; Begrünung; Begleitgrün; Stadtgrün; Grünfläche; Pergola; Hecke; Gehölz; Phytosanierung; Mulde; Rigole; Renaturierung; Verschattung; Baum; Bäume; Wasserrückhalt; Retention; Versickerung; wasserdurchlässig; Starkregen; Überschwemmung; Gewässer; Entsiegelung; unversiegelt; Pflanzen; Luftqualität; Kaltluft; Verdunstungskühle; Gesundheit; Hitzebelastung; Biodiversität; biologisch; Biotop; naturmah; Lebensraum; Nisthilfe; Insekten; Lärmschutz; Kohlenstoffsенke

Einzelne Beispiele sehen wie folgt aus:

Brandenburg – Spezifisches Ziel 2.1 – Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Schwimmhallen¹⁰

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Infrastrukturen und kommunale Zweckverbände.

Energetische Ertüchtigung von Hallenbädern, u.a.:

- Energetische Sanierung der Gebäudehülle
- Modernisierung der Heizungssysteme auf der Basis erneuerbarer Energieträger
- Erneuerung der Systeme der Trink-/Brauchwassererwärmung
- Umrüstung/Erneuerung der Beleuchtung
- Erneuerung der Raumluftechnischen Anlagen
- Erneuerung der Anlagen zur Wärmeabfuhr

Die energetische Fachplanung, die Baubegleitung sowie eine notwendige Klimaverträglichkeitsprüfung.

„Soweit die baulichen Möglichkeiten es zulassen und die Kosten im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme relativ gering sind, werden auch **naturbasierte Lösungen** mit einbezogen (z.B. Begrünung von Fassaden und Dächern, Einbau von Nisthilfen; auch Verschattungs- und Klimatisierungsmaßnahmen z.B. durch Bepflanzung des Geländes um die Gebäude herum, wenn diese im Einklang mit der Gesamtmaßnahme stehen.“

Saarland – Spezifisches Ziel 2.1 – „Zukunftenergieprogramm kommunal“ zur Förderung von Energieeffizienz und Klimaschutz im kommunalen Bereich – Gebäude Sanierung¹¹

Kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe, kommunal beherrschte Beteiligungsgesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Energetische Sanierung von Gebäuden

- Erstellung von Energiekonzepten und Machbarkeitsstudien
- Durchführung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben
- Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

Naturnahe Lösungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel.

„Im Rahmen der Förderung ist auch die **Förderung naturnaher Lösungen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel** (z.B. Begrünung von Dächern, Fassaden und Freiflächen) möglich.“

Sachsen – Spezifisches Ziel 2.1 – Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften¹²

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)

Energetische Sanierungsmaßnahmen bei Hochschulgebäuden und öffentlichen Liegenschaften

- Energetisch und baulich innovative sowie besonders nachhaltige Neubauten
- Einsatz regenerativer Energien und/oder innovative Maßnahmen zur klimaangepassten Freiflächengestaltung

Sanierung von Beleuchtungen/ Beleuchtungen an Außenanlagen sowie Wärme- und Kältenetzen.

„Ergänzend und in direkter Verbindung mit Sanierungs- und innovativen Neubaumaßnahmen sollen Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien und/oder innovative Maßnahmen zur **klimaangepassten Freiflächengestaltung** unterstützt werden (z.B. auch Fassadenbegrünung). Diese sollen die energetischen Bilanzen der Infrastrukturen verbessern, zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen und die CO₂-Bilanz der Standorte insgesamt verbessern.“

⁶ <https://www.europa-mv.de/serviceassistent/download?id=1651532>

⁷ <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Rechtliche-Grundlagen/Richtlinien/Richtlinie-Innovation-durch-Hochschulen-und-Forschungseinrichtungen-2.pdf>

⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21348&ver=8&val=21348&sg=0&menu=0&vd_back=N

Sachsen-Anhalt – Spezifisches Ziel 2.1 – Sachsen-Anhalt ENERGIE – Energieeffizienz in Unternehmen¹³

Unternehmen

Maßnahmen zur Einsparung von CO₂:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate
- Anlagen zur Wärmerrückgewinnung und Abwärmenutzung
- Energetische Prozessoptimierung
- Optimierung des Energieversorgungssystems
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

naturbasierte Lösungen

„in Kombination Energieeffizienz- und Energieeinsparmaßnahmen: **naturbasierte Lösungen** (wie beispielsweise Gründächer oder begrünte Fassaden).“

4 ANALYSE DER BIODIVERSITÄTSQUOTE DER PROGRAMME

Durch den Europäischen Green Deal und die EU-Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt 2030 wird in der Förderperiode 2021 – 2027 im strategischen Kontext der Förderung ein viel stärkerer Fokus auf den Schutz der biologischen Vielfalt gesetzt. In der Vereinbarung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 – 2027 wurde ab dem Jahr 2024 eine Biodiversitätsquote von 7,5 % und für die Jahre 2026 und 2027 10 % festgelegt, die auch in EFRE Verordnung in den Erwägungsgründen reflektiert wird.

Die Biodiversitätsquoten gelten zwar erst ab 2024, eine Analyse auf Ebene der Länderprogramme kann aber bereits jetzt zeigen, ob insgesamt genügend Finanzmittel eingeplant wurden, um die ab 2024 geltenden Biodiversitätsquoten erreichen zu können. Eine jahresbezogene Analyse ist nicht möglich, da keine entsprechenden Daten vorliegen. Dazu wird ein einfaches Rechenmodell zugrunde gelegt. Wenn 7,5 % der Mittel Biodiversitätsquote ab 2024 und 10 % ab 2026 gelten und das Gesamtbudget zu jeweils einem Siebtel auf den Förderzeitraum von 7 Jahren aufgeteilt wird, dann sind vom jeweiligen Jahresbudget folgende Anteile zur Erfüllung der Biodiversitätsquote erforderlich:

- Für die 3 Jahre 2021 – 2023 0 %,
- Für die 2 Jahre 2024 und 2025 jeweils 7,5 %,
- Für die 2 Jahre 2026 und 2027 jeweils 10 %;

In der Summe ergibt sich daraus ein Anteil am gesamten Budget von genau 5 %, der mindestens eingeplant werden muss, um die Zielwerte der Jahre 2024 – 2027 erreichen zu können.

Als Datengrundlage wurden die 16 EFRE-Programme der Bundesländer ausgewählt. Hier wurde an Hand der von der EU¹⁴ festgelegten Interventionsbereiche für die Biodiversität das eingeplante Budget bestimmt.

⁶ <https://www.europa-mv.de/serviceassistent/download?id=1651532>

⁷ <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Rechtliche-Grundlagen/Richtlinien/Richtlinie-Innovation-durch-Hochschulen-und-Forschungseinrichtungen-2.pdf>

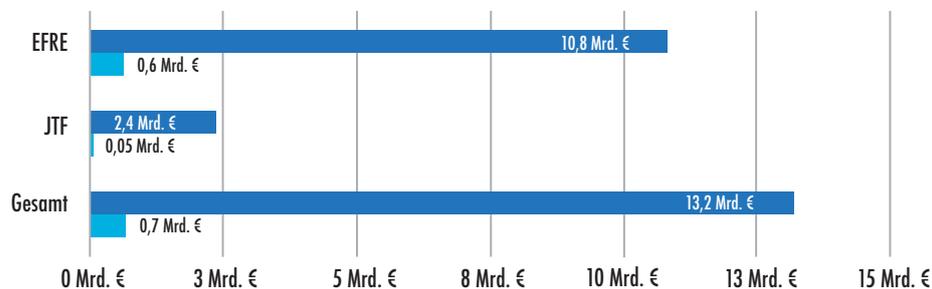
⁸ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21348&ver=8&val=21348&sg=0&menu=0&vd_back=N

Abbildung 1: Interventionsbereiche mit Biodiversitätsbezug

Interventionsbereich	Anrechnung
58 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: <u>Hochwasser und Erdbeben</u> (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	40 %
59 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: <u>Brände</u> (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	40 %
60 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z.B. <u>Stürme und Dürren</u> (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	40 %
65 Abwasserrückgewinnung und -behandlung	40 %
66 Abwasserrückgewinnung und -behandlung im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	40 %
73 Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	40 %
74 Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien	40 %
78 Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	100 %
79 Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	100 %
80 Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	100 %
167 Schutz, Entwicklung und Förderung von Naturerbe und Ökotourismus außer in Natura-2000-Gebieten	40 %

Der Gesamtüberblick für Deutschland zeigt, dass bei einem Gesamtbudget (EFRE + JTF) von 13,2 Mrd. € rund 668 Mio. € für die Biodiversität eingeplant sind. Das entspricht einer Biodiversitätsquote von 5 % und erreicht damit gerade so die berechnete Mindestmarke. Im EFRE sind insgesamt 10,8 Mrd. € eingeplant, wovon 619 Mio. € für die Biodiversität vorgesehen sind (6 %). Im JTF sind 2,4 Mrd. € eingeplant, davon 49 Mio. € für die Biodiversität (2 %).

Abbildung 2: Geplante Beträge für die biologische Vielfalt nach Fonds in Deutschland



Nachfolgend zeigt die Tabelle die Gesamtbudgets und Biodiversitätsanteile der einzelnen Bundesländer.

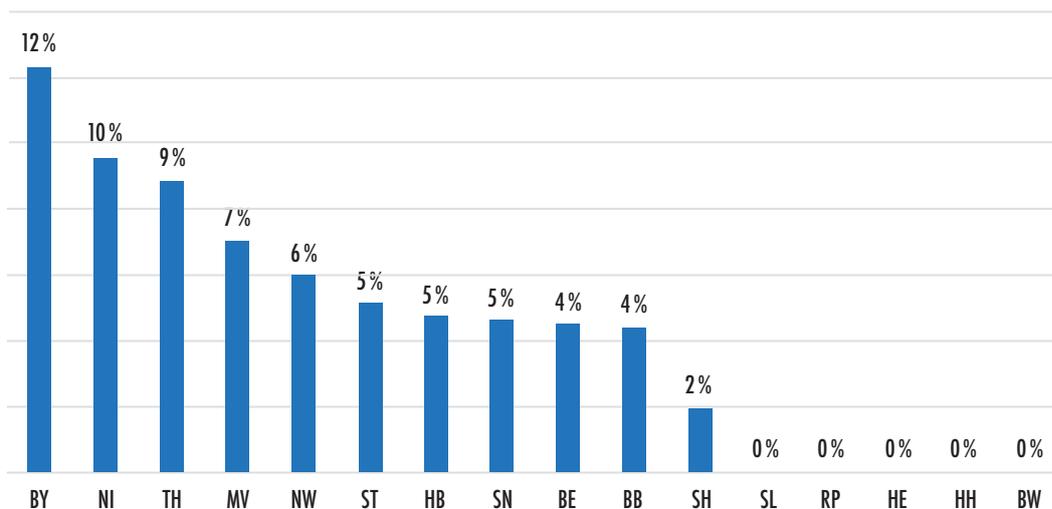
Abbildung 3: Geplante Beträge für die biologische Vielfalt nach Bundesländern

Bundesland	EFRE		JTF	
	Gesamt	Biodiversität	Gesamt	Biodiversität
Baden-Württemberg	278.879.836 €	0 €	--	--
Bayern	576.907.120 €	70.520.000 €	--	--
Berlin	680.038.591 €	30.500.000 €	--	--
Brandenburg	846.286.573 €	37.200.000 €	785.706.057 €	5.500.000 €
Bremen	95.256.765 €	4.480.000 €	--	--
Hamburg	65.179.544 €	0 €	--	--
Hessen	248.704.663 €	0 €	--	--
Mecklenburg-Vorpommern	924.557.040 €	64.800.000 €	--	--
Niedersachsen	798.272.793 €	75.988.550 €	--	--
Nordrhein-Westfalen	1.300.000.365 €	77.372.064 €	562.912.469 €	20.026.694 €
Rheinland-Pfalz	249.186.562 €	0 €	--	--
Saarland	135.315.995 €	0 €	--	--
Sachsen	1.949.478.243 €	89.510.824 €	644.970.458 €	17.000.000 €
Sachsen-Anhalt	1.311.425.121 €	67.406.800 €	364.085.426 €	6.500.000 €
Schleswig-Holstein	272.495.567 €	5.280.000 €	--	--
Thüringen	1.088.404.990 €	95.867.169 €	--	--

Wie die Abbildung 3 zeigt, tragen nicht alle Bundesländer zur Erreichung der Biodiversitätsquote bei. So haben Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland keine Investitionsprioritäten mit Biodiversitätsbezug eingeplant. Vorreiter hingegen sind mit 12 und 10 Prozent Biodiversitätsquote Bayern und Niedersachsen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Biodiversitätsquoten der einzelnen Bundesländer.

Abbildung 4: Bundesländerranking nach Anteil der Mittel für Biodiversität am Gesamt-EFRE-Budget



Acht der 16 Bundesländer erreichen die Biodiversitätsquote von 5% in ihrer Finanzplanung oder liegen darüber, die andere Hälfte liegt entweder knapp darunter oder trägt gar nicht zur Biodiversitätsquote bei.

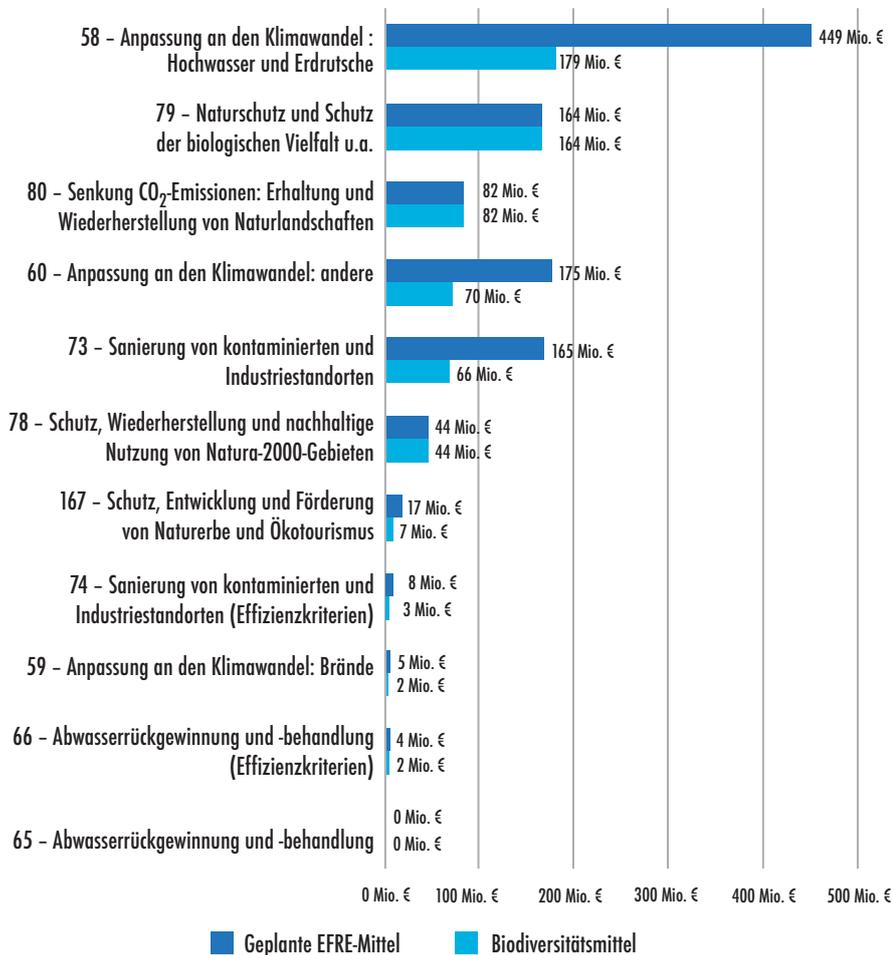
Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die der Biodiversitätsquote zugeordneten Finanzmittel auf die Interventionsbereiche verteilen. Die meisten Finanzmittel sind in Deutschland für die folgenden Bereiche vorgesehen:

- „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)“ (179 Mio. €) und
- „Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen“ (164 Mio. €).

Demgegenüber ist für die „Abwasserrückgewinnung und -behandlung“ und die „Abwasserrückgewinnung und -behandlung im Einklang mit Energieeffizienzkriterien“ gar nichts bzw. nur sehr wenig vorgesehen.

Für die Bereiche mit einer 100%-Anrechnung zur Biodiversität (IB 78, 79, 80) sind 47% der geplanten Biodiversitätsmittel vorgesehen.

Abbildung 5: Verteilung der geplanten EFRE-Mittel nach Interventionsbereichen



Resümierend ist festzuhalten:

- Die in der Finanzplanung der deutschen EFRE und JTF Programme gemäß der vorgeschriebenen Methode errechneten vorgesehenen Mittel sind hinreichend, um die Ziele – die Mindestanteile des Gesamtbudgets für biodiversitätsfördernde Maßnahmen in den Jahren 2024 – 2027 – erreichen zu können.
- Die Methode weist aber Unschärfen in denjenigen Bereichen auf, die zu einem 40%igen Anteil auf Biodiversität angerechnet werden, da sie pauschalisiert sind. Die tatsächliche Mittelverwendung zur Biodiversitätsförderung kann darunter oder darüber liegen. In Zukunft sollte sie so weiterentwickelt werden, dass diese Unschärfen vermieden werden, spätestens dann, wenn Projekte umgesetzt werden und der Beitrag zur Biodiversitätsförderung sich klarer abzeichnet. Dies betrifft vor allem Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Interventionsbereiche 58, 59, 60) und zur Sanierung kontaminierter Flächen (Interventionsbereiche 73 und 74).
- Die tatsächlichen Beiträge sollten im Rahmen eines jahresbezogenen Monitorings gemessen werden, um feststellen zu können, ob mit den tatsächlichen Beiträgen die vorgegebenen Zielwerte erreicht werden.